Merkblatt zu Festsetzungen für Messen, Ausstellungen, Volksfeste und Märkte nach § 69 GewO

Allgemeines:

Voraussetzung für eine Festsetzung, die schriftlich zu beantragen ist, ist eine Vielzahl, d.h. mindestens 12 Anbieter bzw. Aussteller, die ein bestimmtes Waren- oder sonstiges Angebot zum Verkauf anbieten oder in anderer Weise ausstellen bzw. präsentieren.

Eine Festsetzung kann für folgende Arten von Veranstaltungen beantragt werden:

- Messen
- Ausstellungen
- Volksfeste
- Märkte (Groß-, Wochen-, Jahr- und Spezialmärkte)

Die Festsetzung ermöglicht Veranstaltern und Anbieter den Zugang von Marktprivilegien (z.B. bezüglich Reisegewerbekarte).

Benötigte Unterlagen:

- Antrag
- Angaben zu Waren
- Zusammensetzung der Aussteller (mindestens vorläufiges Ausstellerverzeichnis)
- Teilnahmebestimmungen
- Lageplan
- Führungszeugnis für Behörden (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Gewerbezentralregisterauskunft (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)

Gebühr (ja nach Größe und Dauer)

Die Kosten des Verfahrens betragen mindestens 25,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR.

Weitere Informationen erhalten Sie im Rathaus Coswig, Karrasstr. 2, Zi. 047

bei: Herrn Fischer, Tel. 03523 – 66 323
Herrn Kleindienst, Tel. 03523 – 66 326

oder per E-Mail: ordnungswesen@stadt.coswig.de

Wichtiger Hinweis:

An Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich keine Marktfestsetzung möglich. Lediglich für Veranstaltungen mit mindestens regionaler Bedeutung können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise Genehmigungen erteilt werden. Die Voraussetzungen werden einzelfallbezogen abgestimmt.